

Formulierungsentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Dem § 233 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Enthält die Satzung einer regulierten Pensionskasse eine Vorschrift, nach der Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen, kann die Satzung nach Maßgabe dieses Absatzes auch mit Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden. Es kann eine Regelung aufgenommen werden, die das in den Sätzen 3 bis 6 beschriebene Verfahren vorsieht für den Fall, dass

1. die Deckungsrückstellung erhöht wird, weil die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen,
2. die Versicherungsansprüche, für die Arbeitgeber gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 des Betriebsrentengesetzes eintreten, einen Anteil von mindestens 75 Prozent an der zu erhöhenden Deckungsrückstellung haben und wenigstens zwei Drittel dieses Anteils auf Versicherungsansprüche entfallen, für die Arbeitgeber erklärt haben, der Pensionskasse die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie zumindest diese Versicherungsansprüche vollständig finanzieren kann.

Für jeden Versicherungsanspruch wird der Teilanspruch bestimmt, für den die Erhöhung der Deckungsrückstellung nicht aus Erträgen des Geschäftsjahres oder Mitteln nach Satz 2 Nummer 2 finanziert ist. Versicherungsansprüche, für die keine Einstandspflicht eines Arbeitgebers besteht, werden um den jeweiligen Teilanspruch nach Satz 3 gekürzt, höchstens aber um den Betrag, der sich ergäbe, wenn keine Mittel nach Satz 2 Nummer 2 zugesagt wären und die in Satz 1 genannte Vorschrift angewendet würde. Im Übrigen werden die Versicherungsansprüche um den jeweiligen Teilanspruch nach Satz 3 gekürzt, soweit die Eigenmittel dadurch auf nicht mehr als 110 Prozent der Solvabilitätskapitalanforderung steigen. Die Kürzung der Versicherungsansprüche bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der obersten Vertretung der Pensionskasse und der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.“

Begründung

Mit dem neuen § 233 Absatz 6 wird regulierten Pensionskassen im Sinne des § 233 die Möglichkeit eröffnet, durch eine Satzungsänderung die Rahmenbedingungen für Nachschüsse von Arbeitgebern zu verbessern.

Gerade im Niedrigzinsumfeld kann eine Pensionskasse darauf angewiesen sein, von ihren Trägerunternehmen (Arbeitgebern) zusätzliche Mittel zu erhalten, um die vorgesehenen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung auch künftig in voller Höhe erbringen und das Geschäft stabil fortführen zu können (ggf. mit künftigem Neugeschäft). Arbeitgeber, die zur Nachfinanzierung ihrer Versicherungen Nachschüsse an eine Pensionskasse leisten möchten, nehmen davon oft wegen des geltenden Satzungsrechts der Pensionskassen Abstand. Denn durch Nachschüsse werden Eigenmittel geschont. Die Eigenmittel stehen zur Verfügung, um Finanzierungsdefizite in den Versicherungen von Arbeitgebern zu schließen, die keine Nachschüsse leisten. Im Ergebnis führt dies zu einer Nachschussblockade: Entweder leisten alle Arbeitgeber Nachschüsse oder keiner.

Um die Bereitschaft zu Nachschüssen zu erhöhen, sollen Pensionskassen die Möglichkeit erhalten, ihre Satzungen ab 2022 nach Maßgabe des neuen § 233 Absatz 6 anzupassen. Die gesetzliche Grundlage ist erforderlich, weil die Satzungsänderung auch bestehende Versicherungsverhältnisse berührt.

Die Satzungsänderung zielt auf einen Interessenausgleich zwischen den Arbeitgebern, die Nachschüsse leisten, und den anderen Arbeitgebern. Finanzierungsdefizite in den Versicherungen der anderen Arbeitgeber werden aufgehoben, indem die Pensionskasse die Leistungen kürzt. Die betroffenen Arbeitnehmer bzw. Betriebsrentner erhalten trotz dieser Maßnahme weiterhin ihre Betriebsrente in vollem Umfang, weil Arbeitgeber nach § 1 Absatz 1 Satz 3 des Betriebsrentengesetzes für die Betriebsrenten einstehen, die sie ihren Arbeitnehmern zugesagt haben. Soweit die Pensionskasse die Betriebsrente nicht erbringt, hat der Arbeitgeber den Differenzbetrag zu zahlen (subsidiäre Haftung des Arbeitgebers). Die subsidiäre Haftung ist ab dem 1. Januar 2022 durch den Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSV) abgesichert (§ 30 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 des Betriebsrentengesetzes). Dadurch ist gewährleistet, dass die Arbeitnehmer bzw. Betriebsrentner auch nach Insolvenz des Arbeitgebers die Betriebsrente in vollem Umfang erhalten.

Da die Satzungsänderung auch bestehende Versicherungsverhältnisse von Arbeitgebern betreffen wird, ist sie an enge Voraussetzungen geknüpft.

Die Satzung muss bereits eine Vorschrift enthalten, nach der Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen. In diesem Fall kann in der Satzung eine Regelung ergänzt werden, die anwendbar ist, wenn

- die Pensionskasse ihre Rückstellungen erhöht, damit sie die Leistungen auf Dauer erfüllen kann, und
- sich eine breite Mehrheit von Arbeitgebern bereit erklärt, für ihre Versicherungsverhältnisse die Erhöhung der Rückstellung zu finanzieren.

Die neue Satzungsregelung gestattet dann Leistungskürzungen bei Versicherungsverhältnissen, für die die Erhöhung der Rückstellung nicht finanziert ist.

Eine Schutzregelung gilt für Versicherte, bei denen Leistungskürzungen nicht durch die subsidiäre Haftung eines Arbeitgebers kompensiert werden (z. B. infolge Insolvenz). Ihre Leistungen dürfen nicht stärker gekürzt werden, als es nach der bestehenden Sanierungsklausel möglich wäre.

Der neue § 233 Absatz 6 präzisiert die inhaltlichen Anforderungen an die geänderte Satzung.

Zu Satz 1

Satz 1 bestimmt, dass eine Änderung der Satzung, die die Pensionskasse nach Maßgabe des neuen Absatzes vornimmt, auch auf bestehende Versicherungsverhältnisse wirkt. Die Änderung ist nur möglich, wenn die Satzung bereits eine Vorschrift enthält, nach der Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen (Sanierungsklausel). Die Anwendung von Sanierungsklauseln ist regelmäßig auf den Fall beschränkt, dass sämtliche Eigenmittel der Pensionskasse aufgebraucht sind, was als Vorstufe der Insolvenz gedeutet werden kann.

Zu Satz 2

Pensionskassen können zusätzlich zur Sanierungsklausel eine weitere Regelung aufnehmen, die Leistungskürzungen gestattet, wenn die beiden Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt sind.

Satz 2 Nummer 1 knüpft an das Tatbestandsmerkmal des § 140 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 an, der auf eine Erhöhung der Deckungsrückstellung abstellt, die auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse (z. B. Niedrigzinsumfeld) vorgenommen werden muss.

Satz 2 Nummer 2 fordert, dass sich genügend Arbeitgeber bereit erklären, der Pensionskasse die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie die Versicherungsansprüche der Arbeitnehmer bzw. Betriebsrentner dieser Arbeitgeber vollständig finanzieren kann, d. h. sie kann die Deckungsrückstellung im erforderlichen Maß erhöhen. Ob sich genügend Arbeitgeber mit Nachschüssen beteiligen, wird an zwei Kriterien festgemacht. Von der zu erhöhenden Deckungsrückstellung muss ein Anteil von mindestens 75 Prozent auf Versicherungsansprüche entfallen, die durch die Einstandspflicht von Arbeitgebern geschützt sind. Außerdem müssen die nachschießenden Arbeitgeber wenigstens zwei Drittel dieses Anteils auf sich vereinigen. Die geforderte hohe Beteiligung von Arbeitgeber zielt auf eine ausgewogene Anwendung der Neuregelung. Der Anteil der Versicherungsansprüche, die von Leistungskürzungen nach der Neuregelung betroffen sind, soll begrenzt sein. Es muss ausgeschlossen werden, dass nur eine Minderheit von Arbeitgebern Nachschüsse leistet und dadurch für einen Großteil der Versicherungsansprüche Leistungskürzungen auslöst. Die Arbeitgeber sind im Übrigen nicht gehindert, auch Versicherungsansprüche nachzufinanzieren, für die sie nicht eintreten (z. B. Ansprüche, die Versicherte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit eigenen Beiträgen erworben haben).

Zu den Sätzen 3 bis 5

Die Sätze 3 bis 5 konkretisieren, wie die Leistungen gekürzt werden. Im ersten Schritt wird bestimmt, in welchem Maße die Erhöhung der Deckungsrückstellung nicht aus Erträgen des Geschäftsjahres oder Nachschüssen der Arbeitgeber finanziert ist, und der dazu korrespondierende Teilanspruch auf Leistungen wird ermittelt (Satz 3). Versicherungsansprüche werden höchstens um diesen Teilanspruch gekürzt. Nicht gekürzt werden insbesondere Versicherungsansprüche, die durch Nachschüsse nach Satz 2 Nummer 2 nachfinanziert sind.

Versicherungsansprüche, für die kein Arbeitgeber einsteht, haben grundsätzlich keine Aussicht auf Nachschüsse. Dazu gehören insbesondere Ansprüche, die Versicherte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit eigenen Beiträgen erworben haben, und Betriebsrenten, bei denen der Arbeitgeber insolvent geworden ist. Die betroffenen Versicherten sollen nach Satz 4 nicht schlechter gestellt werden, als dies nach bisherigem Satzungsrecht der Fall wäre. Dazu

wird fiktiv die Leistungskürzung berechnet, die sich nach der in Satz 1 angesprochenen Sanierungsklausel ergäbe, wobei die Annahme zugrunde gelegt wird, dass die Pensionskasse keine Nachschüsse nach Satz 2 Nummer 2 erhält (ggf. ergeben sich keine Leistungskürzungen). Der Versicherungsanspruch wird um diesen fiktiv berechneten Kürzungsbetrag herabgesetzt, wenn er niedriger als der Teilanspruch nach Satz 3 ist. Diese Abfederung der Leistungskürzung erfordert eine höhere Deckungsrückstellung, die aus den Eigenmitteln finanziert wird.

Nach Satz 5 wird in den anderen Fällen der Versicherungsanspruch um den Teilanspruch nach Satz 3 reduziert. Es wird jedoch höchstens in dem Maße gekürzt, bis die Eigenmittel 110 Prozent der Solvabilitätskapitalanforderung erreichen. Eine Kürzung unterbleibt, wenn die Eigenmittel bereits mindestens 110 Prozent der Solvabilitätskapitalanforderung bedecken.

Die in den Sätzen 2 bis 5 beschriebene Vorgehensweise sollte in der Satzung detaillierter geregelt werden, beispielsweise mit Blick auf Besonderheiten wie die Behandlung von Rückdeckungsversicherungen.

Zu Satz 6

Die Leistungskürzung muss von der obersten Vertretung der Pensionskasse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Inkrafttreten

1. Januar 2022